

Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit

Grundsätzliches

Jede Bank hat grundsätzlich eine Vertragspflicht gegenüber ihren Kunden, alle aus der Geschäftsverbindung erlangten Informationen über die Verhältnisse der Bankkunden, geheim zu halten. Man spricht von einer **Verschwiegenheitspflicht** gegenüber Kunden einerseits und vom **Auskunftsverweigerungsrecht** gegenüber Dritten andererseits.

Diese Vertragspflicht kennt jedoch Ausnahmen. So kann eine Bank Informationen über Konteninhaber an Privatkunden preisgeben, wenn der Konteninhaber dieser Informationserteilung ausdrücklich zugestimmt hat. Ein Ehepartner des Kunden beispielsweise darf erst dann Auskunft über Kontenstände erhalten, wenn der Kunde eine entsprechende Vollmacht erteilt hat.

Eine Finanzbehörde darf von einem Kreditinstitut eine Auskunft verlangen, wenn ein Verdacht auf eine Steuerhinterziehung besteht und eigene Ermittlungen nicht weitergeführt haben. Die Bank hat dann die Auskunftspflicht. Das Auskunftersuchen muss jedoch gezielt erfolgen – also einzelne Anfragen in einem konkreten Fall. Und hier hat die Finanzverwaltung ihr Problem. **Wenn das Finanzamt gar nicht weiß, über welche Konten der Steuerbürger verfügt, ist ein konkretes Auskunftersuchen nicht möglich. Und genau hier setzt die Neuregelung an – das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit.**

Damit der Ehrliche nicht der Dumme ist

Warum es zu diesem Gesetz kommen musste? Die Finanzbehörden hatten ein Problem festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger alle seine Kapitalerträge und Spekulationsgewinne erklärt hat. Es gab keine Möglichkeit, seine Angaben oder Nichtangaben zu überprüfen. So gesehen, war der Ehrliche tatsächlich der Dumme. So sah es auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und stellte in zwei seinen Urteilen **ein Vollzugsdefizit** bei der Besteuerung der Kapitalerträge und Spekulationsgewinne fest. Daraufhin musste der Gesetzgeber reagieren. Ein Gesetz zur flächendeckenden Kontrollen scheiterte an der Opposition. Das aktuelle Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit tritt am 1. April in Kraft.

Die Finanzbehörden erhalten Informationen über alle inländischen Konten und Depots

Die Quintessenz des Gesetzes: Die Finanzverwaltung kann auf die Dateien der Kreditinstitute zugreifen und bekommt somit Daten über alle Konten und Depots der Steuerbürger. Wie kam es zu dieser Sammlung von Daten bei Kreditinstituten?

Als eine der Maßnahmen bei der Bekämpfung des Terrorismus haben sich Kreditinstitute verpflichtet, Dateien mit folgendem Inhalt zu führen: Auflistung aller Konten und Depots mit den Daten der Errichtung und Auflösung sowie Name und Geburtsdatum des Inhabers und des Verfügungsberechtigten. Nach der Auflösung des Depots werden die Dateien noch drei Jahre aufbewahrt. Das Kreditinstitut hat auch zu gewährleisten, dass die Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen die Daten automatisiert jederzeit abrufen kann, wobei weder das Kreditinstitut noch der Konteninhaber Kenntnis davon erlangen soll, dass auf die Dateien zugegriffen wurde.

Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit sieht vor, dass die Finanzverwaltung auf diese Daten zugreifen kann. So heißt es im Gesetzestext: „Die

Finanzbehörde kann bei den Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen einzelne Daten aus den nach § 93b Abs. 1 AO (Abgabeordnung) zu führenden Dateien abrufen, wenn diese zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen nicht zum Ziele geführt hat oder keinen Erfolg verspricht“. Somit kann das Finanzamt einzelfallbezogen und gezielt über BfF ermitteln, bei welchen Kreditinstituten ein bestimmter Steuerpflichtiger ein Konto oder ein Depot unterhält.

Die neue Möglichkeit der Finanzverwaltung, alle inländischen Bankverbindungen eines Steuerbürgers zu ermitteln, ist zeitlich auf das Auslaufen der Steueramnestie abgestimmt. Bis 31. März kann ein Steuerpflichtiger eine strafbefreiende Erklärung abgeben.

Kontoabfrage im Zusammenhang mit Sozialgesetzen

Eine einzelfallbezogene Kontoabfrage ist auch im Zusammenhang mit bestimmten Sozialgesetzen möglich (BAFöG, Arbeitslosen- und Sozialhilfe). Auf Ersuchen der jeweils zuständigen Behörden sollen die Finanzämter künftig auch in diesen Fällen Kontoabfragen durchführen können, wenn eigene Ermittlungen der Behörde nicht zum Ziel geführt haben.

Jahresbescheinigung

Zu den erweiterten Möglichkeiten bei den eigenen Ermittlungen hat das Finanzamt ein weiteres Instrument zur Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle bekommen. Dabei handelt sich um eine Aufstellung der Kreditinstitute, in der alle Kapitalerträge verzeichnet sind – **eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster**. Der Steuerpflichtige ist zwar nicht verpflichtet, von sich aus diese Aufstellung seiner Erklärung beizulegen. Auf Anforderung des Finanzamts muss er jedoch diese Ertragsaufstellung nachträglich zur Verfügung stellen. Wird die Vorlage verweigert, drohen weitere Ermittlungen, wie etwa Auskunftersuchen gegenüber Kreditinstituten.

Eventuelle Änderung des Gesetzes ist absehbar

Aufgrund von Presse – Berichterstattungen vergangener Woche im Zusammenhang mit dem „gläsernen Steuerbürger“ ist die Öffentlichkeit aufgewacht. Von der Opposition wird eine Gesetzesänderung verlangt und zwar in Bezug auf Heimlichkeit des Abfragevorgangs. Das Gesetz sieht, wie bereits erwähnt, vor, dass weder die Bank noch der Steuerpflichtige von der automatisierten Abfrage Kenntnis nehmen. Auch der Steuerzahlerbund fordert die Koalition auf, das automatisierte Kontenabrufverfahren auszusetzen. Zum Zeitpunkt des Entstehens dieses Beitrags wurde von Koalition eine Änderung in dieser Hinsicht auf den Weg gebracht. Demnach soll der Kontoinhaber nachträglich doch die Kenntnis vom Auskunftersuchen der Behörde erhalten.

RA Christian Sander

Tätigkeitsschwerpunkte: Steuerstrafrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht

Christian.Sander@Pischel.info